

Auswertung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Geldanlagen der gesetzlichen Krankenkassen“ (BT-Drs. 18/10125) von Maria Klein-Schmeink, Dr. Gerhard Schick, Annalena Baerbock und weiteren Abgeordneten der Grünen Bundestagsfraktion

Hintergrund:

Durch den durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-ÄndG) neu eingefügten Absatz 2a des § 171e des SGB V wird es gesetzlichen Krankenkassen ab dem 01.01.2017 erlaubt, maximal zehn Prozent ihrer Anlage für Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen in Euro-denominierten Aktien im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements anzulegen.

Damit kann nicht sichergestellt werden, dass die Investition in passiv verwaltete Fonds nicht dazu führt, dass Krankenkassen letztlich in Unternehmen investieren, die durch ihre Produkte oder deren Produktionsprozesse zu höheren Gesundheitsausgaben beitragen. Beispielhaft zu nennen wären hier Tabak- oder Alkoholproduzenten, aber auch Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen.

Die Geldanlagen der gesetzlichen Krankenkassen beschränken sich jedoch nicht nur auf die für Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen. Im Jahr 2014 verfügten die 78 gesetzlichen Krankenkassen, die dem Bundesverwaltungsamt (BVA) damals unterstellt waren, laut Auskunft des BVA über ein Geldanlagevolumen von 26,4 Milliarden Euro. Diese Liquiditätsreserven dienen den Krankenkassen zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen. Auch im Gesundheitsfonds werden extrem hohe Summen verwaltet. Dieser hat ein Gesamtvolumen von über 200 Milliarden Euro, welches als Konto bei der Bundesbank geführt wird.

Zentrale Ergebnisse und Analysen:

Im Rahmen der Vorbemerkung der Bundesregierung (S. 2): Die Bundesregierung ist nicht daran interessiert, gesundheitsschädliche Investments bei der Aktienanlage der Krankenkassen auszuschließen. Der Verweis auf die Selbstverwaltung der Krankenkassen ist dabei mehr als fadenscheinig, wo sie doch den gesetzgeberischen Hebel mit § 80 Abs. 1 SGB IV selbst mehrfach anspricht. Anstatt den Blick nur auf die Grundsätze Sicherheit, Liquidität und angemessener Ertrag zu verengen, könnte hier durch die Ergänzung eines ethischen, sozialen und ökologischen Standards eine nachhaltige Aktienanlage gewährleistet werden.

Die Antwort auf die Fragen 12-15 (S. 8/9) setzt dem noch eins drauf: „Somit obliegt es auch den Krankenkassen, welche von der Bankenaufsicht zugelassenen Geschäftsbanken sie mit der Geldanlage betrauen. Für die Geldanlagen des Gesundheitsfonds ist das BVA selbst verantwortlich.“ Das heißt im Klartext: Der Bundesregierung ist es schlicht egal, von wem die Einlagen der Liquiditätsreserven der Krankenkassen und die Einlagen des Gesundheitsfonds verwaltet werden. Ob sozial-ökologisch und in gesundheitsförderndem Rahmen oder nicht, davor verschließt sie die Augen.

Aus den Antworten auf die Fragen 6 (S. 5) und 9 (S. 6) geht zudem hervor, dass die Bundesregierung zukünftig nicht vorhat, Durchführungsbestimmungen für die Aktienanlagen zu erlassen. Damit entzieht sie sich ihrer Verantwortung!

Nach Auskunft der Bundesregierung (Antwort auf Frage 2, S. 4) betrug das Deckungskapital zur Finanzierung der Altersrückstellung zum 31. Dezember 2015 1,07 Milliarden Euro. Somit stehen ab dem 1. Januar 2017 rund 107 Millionen Euro für die Aktienanlage der gesetzlichen Krankenkassen zur Verfügung (weitere Informationen dazu bei „Ergänzende Informationen“ auf der folgenden Seite).

Hinzu kommt, dass durch unterschiedliche Rechtsauffassungen beim Bundesversicherungsamt (BVA) und den Landesaufsichten schon jetzt mehrere Krankenkassen, darunter auch AOKen, Gelder in Aktien angelegt haben – und dies sogar über den maximalen 10%-Rahmen hinaus. Hierzu heißt es in der Antwort auf die Frage 4 (S. 4): „Eine Beteiligungsgesellschaft, die das Deckungskapital für fünf bundes- und landesunmittelbare Krankenkassen (vier Innungskrankenkassen und eine Betriebskrankenkasse) und vier Arbeitsgemeinschaften verwaltet, verfügt auf Grund einer früheren Entscheidung der damals zuständigen Aufsichtsbehörde eines Landes über einen Aktienanteil. Das BVA hat die Gesellschaft aufgefordert, den Aktienanteil auf den maximal zulässigen Anteil des Deckungskapitals der Krankenkassen zu beschränken. Der Bundesregierung ist im Übrigen bekannt, dass die den Landesaufsichten unterstellten Allgemeinen Ortskrankenkassen ihr Deckungskapital zur Finanzierung der Altersrückstellungen teilweise auch in Aktien angelegt haben.“

Ergänzende Informationen:

Eine schriftliche Anfrage an das Bundesministerium der Finanzen ergab folgende Eckdaten die Rücklagen des Bundes und deren Marktwert zum 31.12.2015:

Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit	5,29 Mrd. €
Versorgungsfonds des Bundes	2,30 Mrd. €
Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung	1,09 Mrd. €
Gesamtsumme	8,68 Mrd. €

Von diesen 8,68 Mrd. Euro sind 10 % in Aktien angelegt, d.h. 868 Millionen Euro.

Aus der Übersicht in der Antwort auf die Kleine Anfrage ergibt sich mithin:

Branche „Öl & Gas“ – von der Bundesregierung als Anteil der „fossilen Unternehmen“ eingeordnet:

Total SA	4,73 %	41,06 Mio. €
Eni SpA	1,65 %	14,32 Mio. €
Gesamt	6,38 %	55,38 Mio. €

Durch eine Schriftliche Frage vom Juni 2015¹ ist seitens der Bundesregierung angegeben: „Die im Eurostoxx 50 gelisteten Unternehmen der Branche „Versorger“ E.ON, ENEL, Engie und Iberdrola, welche vor allem in der Verteilung von Energie, Wasser u.a. und dem damit verbundenen Handel tätig sind, sind nicht berücksichtigt.“

Entsprechend der neuerlichen Übersicht ergibt sich für die Branche „Versorger“, die letztlich aus fossilen Stromversorgern besteht:

E.ON	0,84 %	7,29 Mio. €
ENEL	1,28 %	11,11 Mio. €
Engie SA	1,25 %	10,85 Mio. €
Iberdrola	1,76 %	15,28 Mio. €
Gesamt	5,13 %	44,53 Mio. €

¹ http://www.annalena-baerbock.de/wp-content/uploads/2015/12/2015-06-15-antwort-sf_cb-pensionsfonds.pdf

Fazit:

Daraus lässt sich errechnen, dass im Rahmen des Vorsorgefonds und der beiden Versorgungsfonds zum 31.12.2015 ein **Anteil von etwa 11,51 % und entsprechend rund 100 Millionen Euro (99,91 Mio. €) fossil investiert wurden!**

Das heißt entsprechend der Aussage „Zum 31. Dezember 2015 hatten die gesetzlichen Krankenkassen Deckungskapital nach § 171e SGB V in Höhe von 1,07 Mrd. EUR aufgebaut.“ (S. 4), **dass die gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen der veränderten Gesetzgebung ab 1. Januar 2017 über gut 10 Millionen neu in fossile Unternehmen investieren dürfen.**

Zitate:

Annalena Baerbock, Sprecherin für Klimapolitik:

„Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Pariser Klimaabkommens dazu verpflichtet, die Erderhitzung auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen. Das bedeutet, dass rund 80 % der fossilen Brennstoffe unter der Erde bleiben müssen. Mit enormen Konsequenzen für die darin angelegten Finanzströme. In der Praxis heißt das: Deutschland braucht nicht nur die Energiewende, sondern auch eine Finanzwende. Raus aus der Kohle und rein in die Erneuerbaren – sowohl bei der Energieerzeugung als auch bei den Geldanlagen. Deshalb ist es höchste Zeit, dass die Bundesregierung ihre Gelder, wo möglich, divestiert. Doch sowohl bei den Versorgungsfonds des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und des Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung als auch im öffentlichen Gesundheitswesen lässt sie ihre Möglichkeiten im Rahmen ihrer gesetzgeberischen Handhabe auf Kosten des Klimas und der Gesundheit der Menschen ungenutzt verstreichen. Das ist unverantwortlich. Denn der Staat sollte auch bei seinen Geldanlagen mit gutem Beispiel voran gehen.“

Maria Klein-Schmeink, Sprecherin für Gesundheitspolitik:

„Es ist der gesetzliche Auftrag der Krankenkassen, die Gesundheit ihrer Versicherten zu fördern, in allen Belangen ihres Handelns. Dazu gehört auch die Aktienanlage. Es ist nicht akzeptabel, dass die Bundesregierung auf der einen Seite den Krankenkassen erlaubt in Aktien zu investieren, aber auf der anderen Seite nichts dafür tut, dass die gesetzlichen Krankenkassen ihre Rücklagen dabei nicht in Aktien von Unternehmen investieren, die krankmachende Produkte herstellen oder anderweitig der Gesundheit schaden. Ich fordere die Bundesregierung auf, Vorgaben zu formulieren, die sicherstellen dass nur in Aktienanlagen investiert wird, die ethischen, sozialen, ökologischen Kriterien folgen. Viele Kassen wollen dies auch aus eigenen Antrieb tun, aber es braucht bindende Vorgaben, damit gleiche Bedingungen für alle herrschen.“

Dr. Gerhard Schick, Sprecher für Finanzpolitik:

„Für Krankenkassen ist die nachhaltige Kapitalanlage eigentlich keine Option, sie sollte Pflicht sein, weil sie sich nicht nur volkswirtschaftlich, sondern auch betriebswirtschaftlich lohnt. Lernen können die Krankenkassen beispielsweise vom Land Hessen, das seine Pensionsrücklage schon seit Jahren anhand eines Nachhaltigkeitsindizes investiert. Mit gutem Erfolg: die Rendite der nachhaltigen Anlage ist höher als jene der konventionellen in den Euro Stoxx 50. . Nur der Bund will weiterhin investieren, als gäb's kein Morgen mehr.“

Kontaktinformationen für weitere Informationen aus dem zivilgesellschaftlichen Bereich:

Dieter Lehmkuhl <dieterlehmkuhl@gmx.net> (Ärzte- Divestment)
Julia Gogolewska <julia@env-health.org> (HEAL)